

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Elsnig

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. 2004, 418), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 2009, 225), das zuletzt das Gesetz vom 1. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsnig am 14.11.2023 die folgende Satzung beschlossen.

1. Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Elsnig wird wie folgt geändert:

Nr. I Abs. 1 der Anlage zu § 3 wird wie folgt gefasst:

(1) Betreuung als Krippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG

Zuletzt bekanntgemachte durchschnittliche Personal- und Sachkosten pro Platz und Monat	1.414,81 €
Ungekürzter Elternbeitrag	226,00 €

a) Betreuung bis zu 9 Stunden täglich

	Familie	Alleinerziehend
1. Zählkind	226,00 €	203,40 €
2. Zählkind	135,60 €	113,00 €
3. Zählkind	45,20 €	22,60 €
4. Zählkind und weitere	0,00 €	0,00 €

b) Betreuung bis zu 6 Stunden täglich

	Familie	Alleinerziehend
1. Zählkind	150,67 €	135,60 €
2. Zählkind	90,40 €	75,34 €
3. Zählkind	30,13 €	15,07 €
4. Zählkind und weitere	0,00 €	0,00 €

c) Betreuung bis zu 4,5 Stunden täglich

	Familie	Alleinerziehend
1. Zählkind	113,00 €	101,70 €
2. Zählkind	67,80 €	56,50 €
3. Zählkind	22,60 €	11,30 €

4. Zählkind und weitere	0,00 €	0,00 €
-------------------------	--------	--------

2. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Elsnig, den XX.XX.2023

Schieritz

Dienstsiegel

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 und 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.